

Belastungsausgleich Stand 10/2023

Ärzte und Ärztinnen, die mit einer Krankenfürsorgeeinrichtung ein **Vertragsverhältnis** eingegangen sind, können zu den Tarifen des Tarifübereinkommens den ihrem Fachgebiet entsprechenden **Ausgleichsprozentsatz** zusätzlich in Rechnung stellen. Der Abschluss eines Kassenvertrages mit den OÖ KFA und der Krankenfürsorge der Stadt Wien wird jedem/-r Wahlarzt/Wahlärztin nach erfolgter Niederlassung von der Ärztekammer für Oberösterreich durch Zusendung sogenannter Verpflichtungserklärungen angeboten. Für die bei einer OÖ KFA Versicherten ergibt sich dadurch keine finanzielle Mehrbelastung, da die Verrechnung des Ausgleichsprozentsatzes für ärztliche Leistungen beim Rückersatz berücksichtigt wird.

Hinsichtlich der Rechnungslegung für Patienten und Patientinnen von Nichtvertragsärzten wird empfohlen, diese Sätze bereits in der Honorarkalkulation zu berücksichtigen und nicht gesondert in Rechnung zu stellen.

Gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen sind im Rahmen des Gesundheitsbereiches folgende Ausgleichsprozentsätze (Gesundheits- und Sozialbereich-Behilfengesetz (GSBG 1996), BGBl Nr. 746/1996) anzuwenden:

Fachgruppe	Ausgleichsprozentsatz
Ärzte für Allgemeinmedizin	3,4%
Gutachterärzte, Gutachter für Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeeinrichtungen und Träger des öffentlichen Fürsorgewesens	3,4%
Augenheilkunde und Optometrie	3,9%
Chirurgie	4,5%
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	3,1%
Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	3,3%
Haut- und Geschlechtskrankheiten	3,4%
Innere Medizin	4,4%
Kinder- und Jugendheilkunde	3,3%
Lungenkrankheiten	4,5%
Neurologie und Psychiatrie	3,0%
Orthopädie und orthopädische Chirurgie	3,1%
Physikalische Medizin	3,3%
Radiologie, med. Radiologie-Diagnostik, Strahlentherapie-Radioonkologie	5,8%
Unfallchirurgie	4,3%
Urologie	3,3%
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	4,8%
Med. und chem. Labordiagnostik	6,7%
Weitere Fachgruppen	3,4%